## Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)

Vom 28.Oktober 2008

## Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 728) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Zahl 51.234.554.400 Euro durch die Zahl 51.257.565.600 Euro ersetzt.
- 2. Der dem Haushaltsgesetz 2008 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
- 3. Der dem Haushaltsgesetz 2008 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

## Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.